

MOUNTAINBIKE FAIR PLAY IN KÄRNTEN 2.0

**Leitfaden für eine
zukunftsorientierte
Gesamtentwicklung**





Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Leitfaden das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

INHALT

Vorworte	4-7
Partnerschaften	8-9
Einleitung	10
Produktentwicklung des Tourismus- und Freizeitangebotes	11
Vertragsgestaltung Basisinformation	12-13
Rechtliche Rahmenbedingungen und Haftung	13-14
Definition der Mountainbike Infrastruktureinrichtungen	15-16
Anleitung zur Routenfestlegung und Umsetzung	17-19
Landesweit einheitliches Beschilderungssystem	21-29
Fair-Play-Regeln	30-31
Mustervertrag	32-37
Kontakt	39



Mag. Sebastian Schuschnig
Landesrat



Martin Gruber
Landeshauptmann Stellvertreter



Klare Rahmenbedingungen für ein respektvolles Miteinander in Kärntens Wäldern

Die Nutzung des Fahrrades hat in den vergangenen zehn Jahren sowohl als sportliche Freizeitbeschäftigung und aktive Urlaubsform im Tourismus als auch als umweltfreundliche Form der Mobilität kontinuierlich an Beliebtheit gewonnen. Insbesondere das Mountainbiken in der Kärntner Naturlandschaft, auf Bergen und in Wäldern wurde bei der Kärntner Bevölkerung und bei unseren Gästen immer beliebter. Dadurch haben jedoch auch Nutzungskonflikte zwischen den begeisterten Mountainbikern, den Grundbesitzern sowie den Nutz- und Wildtieren zugenommen.

Seit dem Jahr 2012 wird daher vom Land Kärnten gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer, den Gemeinden und

Tourismusorganisationen intensiv daran gearbeitet, die Rahmenbedingungen für ein faires Miteinander von Mountainbikern, Grundbesitzern und der Natur zu verbessern. Mit dem Leitfaden **Mountainbike Fair Play** wurde eine einheitliche vertragliche Basis erstellt, welche die Benützung von Mountainbike-Routen in den Kärntner Wäldern regelt. So wurden bisher bereits über 3.000 Kilometer an vertraglich abgesicherten Mountainbike-Strecken mit einheitlicher Beschilderung geschaffen, welche auch eine Abgeltung für die Grundbesitzer vorsehen. Dieses Streckennetz soll weiter ausgebaut werden, damit die Sicherheit für die Mountainbiker und Grundbesitzer erhöht wird.

Dieser einheitliche Leitfaden ermöglicht es, die Nutzung von Mountainbike-Routen zwischen Tourismus und Forstwirtschaft so zu gestalten, dass einerseits die Interessen des Mountainbikers und andererseits die Interessen und Rechte der Waldbesitzer und Naturschutzerfordernisse berücksichtigt werden. Zugleich werden den Mountainbikern immer mehr vielfältige und gesicherte Strecken durch Kärntens Wälder geboten. Diese Vorkehrungen sichern den Wald als Wirtschaftsgrundlage für Grundeigentümer und als Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren.

Nur durch ein Zusammenspiel zwischen Grundeigentümern und Tourismusorganisationen kann ein **Fair Play** in Kärntens

Wäldern und Naturräumen erfolgen. Als Landesräte für Tourismus und Landwirtschaft liegt es in unserer Verantwortung, dass wir den Interessensausgleich zwischen Land- und Forstwirtschaft, touristischer Nutzung sowie Freizeitnutzung in Einklang bringen. Mit dem vorliegenden Leitfaden leisten wir einen Beitrag dazu.

Wir wünschen allen Beteiligten alles Gute für die weitere Zusammenarbeit und bitten darum, beim Ausflug mit dem Mountainbike das gemeinsame **Fair Play** zu beachten.



Siegfried Huber »
Landwirtschaftskammer Präsident

Gutes Miteinander braucht klare Regeln

Wege und Forststraßen stehen meist im Privateigentum und werden von den Grundbesitzern mit viel Einsatz erhalten. Sie sind die notwendige Infrastruktur für die Bewirtschaftung der Flächen durch Kärntens Bäuerinnen und Bauern.

Bei einer unregelmäßigen Inanspruchnahme von Wegen durch Mountainbiker treten neben Nutzungskonflikten in der Realität leider auch immer wieder Haftungsfragen bei Unfällen auf.

Mit den aktualisierten Mountainbike-Verträgen ist es gelungen, gemeinsam mit allen Beteiligten ein klares Regelwerk für die Benutzung von Wegen zu erarbeiten, das den Grundeigentümern Sicherheit bietet. Im Zuge der Verhandlungen wurde auch vereinbart, die Entgelte für die Inanspruchnahme der Wege anzu-

heben und Entschädigungen für Mountainbike-Trails neu aufzunehmen.

Der nun vorliegende Leitfaden bietet Grundbesitzern bzw. Obmännern von gemeinschaftlichen Weganlagen eine Orientierung mit den Mindeststandards für die mögliche Ausweisung von Mountainbike-Strecken. Vor Vertragsabschluss empfiehlt es sich, die Vor- und Nachteile mit allen Beteiligten zu diskutieren. Für auftretende Rückfragen stehen die Experten der Landwirtschaftskammer für Auskünfte bereit.

Ein gutes Miteinander braucht klare Regeln. Mit dem vorliegenden Leitfaden ist es gelungen, gemeinsam dafür die Grundlage zu schaffen. Danke allen Beteiligten dafür!



Bgm. Christian Poglitsch »
2. Präsident des Kärntner Gemeindebundes

Kärnten verfügt über eine einzigartige Kombination von Bergpanoramen, Seen und unberührter Natur. Gerade unter den aktuellen Rahmenbedingungen hat die Natur und auch die sportliche Betätigung einen höheren Stellenwert gewonnen. Nun kommen – auch bedingt durch E-Bikes – immer mehr in- und ausländische Gäste an erstmals unbekannte Orte.

Was für Besucher einzigartige Erlebnisse vor den schönsten Kulissen Europas sind, bringt für Grundbesitzer, Fauna und Einsatzorganisationen Herausforderungen mit sich.

Umso mehr ist die Einzelverantwortung und Sensibilität der Mountainbiker gefragt, damit das Angebot an offiziellen, legalen sowie qualitativ hochwertigen Trails im Einvernehmen zwischen Grund-

eigentümern, Touristikern und auch Sportbegeisterten noch weiter ausgebaut werden kann.

Denn das Ziel ist, dass in ganz Kärnten sowohl der Wald, als auch die Mountainbiker so unversehrt, wie vor dem Trailbesuch aussehen und einzigartige Erinnerungen aus Kärnten in die ganze Welt hinausgetragen werden.

PARTNERSCHAFTEN

Kärntner Almwirtschaftsverein

In Kärnten werden in den Sommermonaten ca. 1.800 Almen bewirtschaftet. Sie sind ein wesentlicher, untrennbarer Bestandteil zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe und Futtergrundlage für 42.000 Rinder, 12.000 Schafe, 1.300 Ziegen und 1.700 Pferde. Almen sind wertvolle Kulturlandschaften mit hoher Biodiversität. Ohne Beweidung mit Almvieh und ständige Pflegemaßnahmen verstrauchen, verbuschen und verwalden diese Flächen. Bewirtschaftete Almen erfreuen sich aber auch als Freizeit- und Erholungsraum großer Beliebtheit und werden neben dem Wandern zunehmend auch zum Mountainbiken aufgesucht. Diese grundsätzlich erfreuliche Entwicklung kann aber auch zu Nutzungskonflikten mit der Almbewirtschaftung führen. Die Entscheidung, ob Wege zum Radfahren freigegeben werden, obliegt jedem Almbewirtschafteter selbst – dies sollte auch so respektiert werden. Der Kärntner Almwirtschaftsverein begrüßt alle Bemühungen, das Radfahren auf Almen in geregelte Bahnen zu lenken und ersucht alle Radfahrer im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders um die Einhaltung der im Leitfaden angeführten Fair Play-Regeln.

Josef Obweger, Obmann

Kärntner Forstverein

Die Kärntner Forstwirtschaft betreibt für die Bewirtschaftung der Kärntner Wälder ein forstliches Wegenetz. Die Forststraßen wurden errichtet, um kleinflächig die Wälder zu bewirtschaften, sie zu pflegen und zu gewährleisten, dass wir auch in Zukunft angepasste Wälder haben, die in der Lage sind, alle Waldfunktionen zu erfüllen. Gerade heute, wo die Waldbewirtschaftung von der Klimaerwärmung und den daraus resultierenden Schäden wie Windbruch und Käferkalamitäten so stark beeinflusst wird, ist ein funktionierendes forstliches Wegenetz von enormer Bedeutung. Die Eigentümer und Betreiber dieser Forststraßen stehen in der zentralen Verantwortung für dieses Wegenetz. Nur sie können entscheiden, wo sich eine Wegenanlage neben ihrer Eigenschaft als forstliche Bringungsanlage, als Mountainbikestrecke eignet. Der Mountainbike-Leitfaden soll eine Unterstützung sein, um zivilrechtliche Vereinbarungen zu treffen und soll mit seinem Fair Play Regeln helfen, im gegenseitigen Respekt Rücksicht auf die Natur und die anderen Naturnutzer zu nehmen.

Johannes Thurn-Valsassina, Präsident

Kärntner Jägerschaft

Die Rechtslage rund um das Mountainbiken im Wald ist klar. Aber nicht immer sind rechtliche Vorgaben das beste Mittel, um zum Erfolg zu kommen. Erfolg ist in diesem Fall ein Miteinander, ein Erreichen des Zieles, auch wenn der Weg dorthin nicht immer derselbe ist. Der immer größer werdende Drang der Freizeitgesellschaft, die Natur zu nützen, verstärkt auch den Druck auf unser Wild und die Natur. Die Lenkung durch den „Mountainbike Leitfaden-Kärnten“ hat bereits in den letzten Jahren gut funktioniert und soll nun weiter ausgebaut werden. Rechtssicherheit für Grundeigentümer, klare Regelungen für Naturnutzer und dadurch mehr Ruhe für unser Wild sind das erklärte Ziel. Die Kärntner Jägerschaft steht als Kooperationspartner hinter einer geordneten Naturnutzung.

Waidmannsheil!

Dr. Walter Brunner, Landesjägermeister von Kärnten



EINLEITUNG

Die nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Grundeigentümer sichert die Erhaltung der Kulturlandschaft und bildet gleichzeitig deren Lebensgrundlage. Sie gewährleistet vor allem die Bereitstellung der Lebensmittel sowie des Rohstoffes Holz. Mit ihr wird die Erhaltung des Waldes und jene der Almen in den höheren Lagen sichergestellt. Diese Almen stellen für das Vieh unserer bäuerlichen Betriebe wertvolle Weideflächen dar. Die Kulturlandschaft ist auch Lebensraum unseres heimischen Wildes, der mit Hilfe der wildökologischen Raumplanung in ausreichendem Maß sichergestellt werden muss.

Neben der prioritären Urproduktion im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist gleichzeitig das Bedürfnis zur verstärkten Nutzung der Natur durch Urlaubsgäste und Freizeitsportler erkennbar. Vor allem das Mountainbiken, insbesondere mit E-Bikes, hat zugenommen. Das bedingt auch vermehrt Nutzungskonflikte zwischen den Freizeitnutzern und den Verantwortung tragenden sowie bewirtschaftenden Grundeigentümern. Daher ist es umso bedeutsamer, für geregelte Verhältnisse und ein respektvolles Miteinander zu sorgen. Ein gutes Einvernehmen zwischen Grundstückseigentümern, Jägern und Freizeitsuchenden ist die Grundvoraussetzung für ein funktionierendes System im Wald und am Berg.

Mit einem klaren Leit- und standardisierten Beschilderungssystem für eine sichere Benützung von Mountainbike-Strecken wird in Verbindung mit privatrechtlichen Nutzungsvereinbarungen und der landesweiten Haftpflichtversicherung dem Schutz des Grundeigentums, der Natur und der Landschaft bestmöglich Rechnung getragen.

Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für das Radfahren durch Dritte bedeutet für den Grundeigentümer Einschränkungen und eine erhöhte Obsorge bei der Bewirtschaftung. Dafür gebührt dem Grundeigentümer eine angemessene finanzielle Abgeltung. Die landesweite Haftpflichtversicherung bezweckt die Schad- und Klagloshaltung der Grundeigentümer im Falle von Mountainbike-Unfällen.

Diese überarbeitete und den aktuellen Erfordernissen angepasste Leitlinie legt die Grundsätze und vertraglichen Richtstandards zur Benützung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Mountainbiker fest und bietet Hilfestellung zur Schaffung geeigneter attraktiver Mountainbike-Wege und Mountainbike-Trails. Durch regelmäßige mediale Information auf breiter Basis sollen Transparenz, Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme gefördert werden.

Die Kärntner Tourismusverantwortlichen sind ihrerseits bestrebt, in einem ausgewogenen Miteinander naturnahe Tourismusstrategien mit allen Akteuren (Grundstückseigentümern, Gemeinden etc.) innerhalb des jeweiligen Lebensraumes umzusetzen. Hierzu gehört nicht zuletzt ein attraktives legalisiertes Mountainbike-Wegenetz. Dadurch können international wettbewerbsfähige Leitprodukte aufgebaut und eine nachhaltige regionale Wertschöpfung erzielt werden.

PRODUKTENTWICKLUNG DES TOURISMUS- UND FREIZEITANGEBOTES

Mountainbiken ist mittlerweile mehr als nur Sport. Es ermöglicht das Entfliehen vor dem Alltag, Abenteuerlust und Entschleunigung. Mountainbiken ist ein Lebensstil. So rasant wie sich die technischen Radfinessen ändern, ändern sich auch die Ansprüche des Radfahrers hinsichtlich des touristischen Angebotes. Weg vom klassischen Mountainbiken, hin zum Genuss-Mountainbiken mit der Familie entlang idyllischer Mountainbike-Routen im Natur-Aktiv-Park-Kärnten und zumerspüren des Flows bei der Benützung von abfahrtsorientierteren Mountainbike-Strecken (Trails oder Single-Trails) oder dem Adrenalinkick in Bike-Parks. Die Welt des Mountainbikens ist in Bewegung.

Die Gäste haben hohe Erwartungshaltungen im Hinblick auf ein attraktives und sicheres Mountainbike-Angebot. Das Mountainbike-Land-Kärnten bietet mit Stand Mai 2024 über 3.270km an Mountainbike-Wegen bzw. -routen, deren Benützung vertraglich geregelt wurde. Davon sind rund 240km Trails.

Der Bedarf an weiteren attraktiven Routen/Trails sowie deren sinnvolle Zusammenführung ist jedoch noch nicht gedeckt. Neben den Basics, wie einer ausreichenden Routenauswahl in verschiedenen Schwierigkeitsgraden, entsprechende Mountainbike-Serviceinfrastruktur (Mountainbike-Hotels, Bike-Schulen, Jahres-Trail-Karte, Bike-Verleih/-Reparatur, e-Ladestationen, etc.), eines Karten- und Informationsmaterials (Online und Print) wird in Kärnten darauf geachtet, dass die Wegenetze genügend Single-Trails im Angebot haben. In diesem Sektor hat sich Kärnten in den letzten Jahren zu einer internationalen Vorzeigeregion entwickelt. In puncto Trail-Bau hat sich Kärnten auf die sogenannten Flow-Trails spezialisiert. Es handelt sich dabei um keine extremen Trails, sondern leichte Single-Trails, die nahezu für jedermann befahrbar sind.

In einigen Regionen gibt es bereits ein breites Routennetz mit zahlreichen Trails. In manchen Regionen Kärntens besteht noch Aufholbedarf. Hier ist das Routennetz lückenhaft und es gibt zu wenige zusammenhängende Touren zwischen den Gemeinden. Dort gilt es in den nächsten Jahren den Hebel anzusetzen, um Gästen wie auch Einheimischen ein entsprechendes Routennetz zu bieten. Hierfür bedarf es des Konsenses mit dem Grundeigentümer, der in zentraler Verantwortung für die von ihm bewirtschafteten Flächen steht und ohne den es kein legales Mountainbike-Netz geben würde.

Durch den Aufbau eines legalen und attraktiven Wegenetzes können Nutzungskonflikte vermieden, die Mountainbiker auf diese definierten Routen kanalisiert und das Wildfahren reduziert werden.

Kärntens ausgewiesene Mountainbike-Routen und Trails können erst dann ihre Wirkung als Aushängeschild für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft entfalten, wenn ein attraktives Angebot verlässlich befahrbar ist.

VERTRAGSGESTALTUNG BASISINFORMATION

Bei der einvernehmlichen Festlegung einer Mountainbike-Strecke kommen als Vertragspartner des jeweiligen Grundeigentümers oder einer Weggenossenschaft bzw. Bringungsgemeinschaft Gemeinden, Tourismusverbände oder regionale Tourismusorganisationen in Betracht. Im Regelfall wird von Landesseite die betreffende Gemeinde bzw. der ansässige Tourismusverband als Grundeigentümer-Vertragspartner angestrebt. In speziellen Fällen sind auch Betreibergesellschaften (z. B. Bergbahnen) als Vertragspartner möglich. Die Streckenfestlegung sowie deren Beschilderung und Bewerbung erfordern in der Regel einen großen organisatorischen Aufwand. Daher werden längerfristige Verträge mit zumindest sechsjähriger Laufzeit samt klar definierten Kündigungsbedingungen beabsichtigt.

Der im Leitfaden zu findende Mustervertrag* für Grundeigentümer/Wegberechtigte für Mountainbike-Wege stellt einen Mindeststandard dar, mit welchem die Umsetzung der gegenständlichen Leitlinie gewährleistet wird. Der Mustervertrag selbst darf nicht geändert, sondern nur unter Pkt. 10 Sonderbestimmungen ergänzt werden. Der alljährliche Nutzungszeitraum ist mit 1. Mai bis 31. Oktober angegeben; diese Regelung kann jedoch im Bedarfsfall individuell abgeändert werden. Die Änderung ist ebenfalls unter Pkt. 10 Sonderbestimmungen anzuführen. Erforderliche Ergänzungen dürfen nur erfolgen, wenn diese für den Grundeigentümer keine Verschlechterung seiner Rechtsposition zur Folge haben. Musterverträge werden ausschließlich in Kooperation zwischen dem Land Kärnten und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten aufgelegt.

Der Grundeigentümer stellt die Infrastruktur zur Verfügung, deren Errichtung und Erhaltung mit Kosten verbunden ist. Die Mitbenützung von Straßen und Wegen sowie sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch Dritte kann Bewirtschaftungserschwernisse oder Auswirkungen auf das Verhalten des Wildes zur Folge haben und erfordert daher insbesondere bei der Waldbewirtschaftung eine erhöhte Rücksichtnahme.

Die Abgeltung für die Mitbenützung der freigegebenen Mountainbike-Wege setzt sich daher aus Entgelten und Entschädigungen zusammen. Der Mindestrichtsatz dafür beträgt insgesamt 0,37 Euro je Laufmeter und Jahr.

Die Richtsätze unterliegen der Wertsicherung auf Grundlage des VPI 2020 mit dem Basiswert für den Monat März 2024. Als Stichtag für die Indexanpassung gilt jeweils der 1. April.

*) Unter www.ktn.gv.at/Themen-AZ/uebersicht?thema=178, www.rad.kaernten.at und www.lk-kaernten.at stehen als Download zur Verfügung: **Muster für Mountainbike- und Radfahrvertrag**

Für Mountainbike-Trails können Streckenneuerrichtungen oder Geländeanpassungen erforderlich sein.

Bei Trails sind folgende Inhalte gegebenenfalls zu regeln:

- Festlegung der Trassenführung, der baulichen Maßnahmen und Plandarstellung des Streckenverlaufs
- Änderungen der Trassenführung bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers
- Einholung erforderlicher behördlicher Bewilligungen, Erfüllung der Auflagen und Kostentragung
- Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Vertragsende
- Haftungsausschluss für Schäden an der Anlage z. B. infolge von Waldarbeiten
- Abgeltung der vermögensrechtlichen Nachteile durch die Grundinanspruchnahme, Flurschäden im Zuge von Baumaßnahmen sowie Folgeschäden
- Sicherstellung von Erosionsschutzmaßnahmen
- Bewirtschaftungsmaßnahmen im Nahbereich der Trail-Strecke (z. B. Räumung von Bäumen nach Sturm, Schneebruch, usw.)

Für nähere Informationen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND HAFTUNG

Rechtliche Ausgangssituation

Mountainbiken ist auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen verboten und bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers. Dieses Verbot umfasst Forststraßen ebenso wie Alm- und Wanderwege. Als Informationsportal für registrierte und freigegebene Routen dienen ausschließlich das touristische Tourenportal www.touren.kaernten.at und die KAGIS Geoinformationsplattform des Landes Kärnten (www.kagis.ktn.gv.at). Gestattet der Waldbesitzer das Mountainbiken im Wald ohne vertragliche Haftungsregelung, dann haften er und die an der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Personen für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der freigegebenen Forststraßen und sonstigen Wege bedingt werden. Die Haftung tritt auch ein, wenn ein Schaden auf diesen Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht wird (§ 176 Forstgesetz 1975).

Vertragliche Haftungsregelung

Mit dem Mustervertrag wird geregelt, dass für den Zustand und die Sicherheit auf

den freigegebenen Straßen, Wegen und Trails, je nachdem wie es die jeweilige Mountainbike-Tour benötigt, der Vertragspartner des Grundeigentümers oder des Verfügungsberechtigten verantwortlich ist und dieser auch die Wegehalterhaftung für die Benützung der Anlagen durch Mountainbiker zu übernehmen hat.

Kärntenweite Mountainbike-Haftpflichtversicherung

Das Land Kärnten unterstützt die Schaffung und Ausweisung von Radfahrstrecken durch den Abschluss einer landesweiten Haftpflichtversicherung, die gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen aus Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden gegenüber Rad- bzw. Mountainbikefahrern deckt.

Der Versicherer bezahlt berechnete Ansprüche eines geschädigten Dritten und trägt darüber hinaus die Kosten der Abwehr von unberechtigten Forderungen.

Versichert sind neben den Vertragspartnern wie Tourismusverbände, Gemeinden und Vereine insbesondere auch die jeweiligen Wald- und Grundeigentümer, Wegehalter, Bringungsgenossenschaften und sonstige Berechnete, wie Pächter und Servitutsberechnete.

Der Versicherungsschutz gilt für sämtliche und ausschließlich mit dem Mustervertrag (siehe Seite 32–37) abgeschlossene Mountainbike- und Radfahrverträge, die beim Amt der Kärntner Landesregierung und bei der Kärnten Werbung auf den Internetplattformen www.touren.karnten.at oder www.kagis.ktn.gv.at erfasst sind (gilt für alle Arten von Mountainbikestrecken).

Im Schadensfall, d. h. wenn ein beim Betrieb bzw. Bestand einer Rad- bzw. Mountainbikestrecke Beteiligter mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert wird, ist umgehend eine schriftliche Schadensmeldung zu erstatten an:

KOBAN SÜDVERS GmbH, Kompetenzzentrum für öffentliche Einrichtungen
St. Veiter Ring 1A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Telefon: +43 50 871 3400, E-Mail: office.oe@kobangroup.at

DEFINITION DER MOUNTAINBIKE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN

Mountainbike-Tour / Mountainbike Route

Eine freigegebene Mountainbike-Strecke, die auf Nebenstraßen, Forstwegen, Almwegen, Traktorwegen und kurzen Abschnitten von Single Trails verläuft. Auf den meisten Abschnitten kann (forst)wirtschaftlicher Verkehr stattfinden.

Mountainbike-Trail

Es wird zwischen Mountainbike-Natur-Trails und künstlich gebauten Mountainbike-Trails unterschieden. Sie erfordern in der Regel einen zusätzlichen Eingriff in die Natur und bedürfen einer besonders sorgfältigen Planung unter Einbeziehung der Grundeigentümer und sonstigen Berechneten. Folgende Trail-Arten werden unterschieden:

» **Single Trail:** ein schmaler und zum größten Teil naturbelassener Pfad oder Steig mit einer Breite von maximal 1,5 Metern.



» **Flow Trail:** ein leichter Single Trail, für jedermann befahrbar, maximales Gefälle von rund 10 %.



» **Shared Trail:** ein Single Trail, der von Wanderern und von Mountainbikern gemeinsam genutzt wird.



- » **Bikepark:** ein Bikepark erfordert bauliche Maßnahmen: Es werden die Strecke und Hindernisse wie Sprünge, Steilkurven und Drops künstlich angelegt. Zudem sind Aufstiegshilfen erforderlich.
- » **Trailcenter:** ein Trailcenter kombiniert künstlich angelegte Strecken und natürliche Singletrails in einem räumlich abgrenzbaren Bereich und kommt ohne Aufstiegshilfen aus.

Wird ein Trail errichtet, muss im Vorfeld individuell geprüft werden, ob Bewilligungen (z. B. nach dem Forstgesetz, Naturschutzgesetz, Wasserrecht usw.) notwendig sind.



ANLEITUNG ZUR ROUTENFESTLEGUNG UND UMSETZUNG

Grundprinzip des Mountainbikens

Mountainbiken im engeren Sinne bedeutet Radfahren auf unbefestigten Wegen, abseits von Asphaltstraßen. Es ist für alle Höhenlagen geeignet: für Genusstouren auf Tal-Radwegen, im Seengebiet bis hin zu Ausflügen in mittleren Höhenlagen und Touren oberhalb der Waldgrenze mit Gipfelerlebnissen. Die Beachtung von Fair Play-Regeln im Einklang mit der Natur, den Grundeigentümern und Jägern, aber auch den Wanderern ist wichtig. Grundsätzlich hat die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch den Eigentümer Priorität. Die Errichtung und der Betrieb von Mountainbike-Strecken erfolgen daher nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Grundeigentümers auf der Grundlage von freiwilligen Verträgen.

Ein tolerantes Miteinander mit gegenseitiger Rücksichtnahme bildet die Grundvoraussetzung für eine positive Entwicklung des Mountainbike-Sports.

Planungsgrundsätze

Bei der Planung der Streckenführung gilt insbesondere:

- Freiwilligkeit aller Beteiligten
- Auswahl einer attraktiven Streckenführung
- Prioritäre Auswahl von öffentlichen Wegen
- Vermeidung von Bewirtschaftungerschwernissen
- Berücksichtigung von wirtschaftlichen, wildökologischen und jagdlichen Aspekten
- Umfahrung von forstlich intensiv genutzten Bereichen, ökologisch sensiblen Gebieten und wildökologischen Ruhezononen
- Einbindung von bestehenden Radwegen
- Berücksichtigung von landschaftlichen und kulturellen Highlights

Für Mountainbike-Trails können Streckenneuerrichtungen oder Geländeanpassungen erforderlich sein.

Es sind folgende Inhalte gegebenenfalls zu regeln:

- Festlegung der Trassenführung, der baulichen Maßnahmen und Plandarstellung des Streckenverlaufs
- Auch Änderungen der Trassenführung bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers

- Einholung erforderlicher behördlicher Bewilligungen (z. B. nach dem Forstgesetz, Naturschutzgesetz, Wasserrecht usw.), Erfüllung der Auflagen und Kostentragung
- Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach Vertragsende
- Haftungsausschluss für Schäden an der Anlage z. B. infolge von Waldarbeiten
- Abgeltung der vermögensrechtlichen Nachteile durch die Grundinanspruchnahme, Flurschäden im Zuge von Baumaßnahmen sowie Folgeschäden
- Sicherstellung von Erosionsschutzmaßnahmen
- Bewirtschaftungsmaßnahmen im Nahbereich der Trail-Strecke (z. B. Räumung von Bäumen nach Sturm, Schneebruch, usw.)
- Nutzungsübereinkommen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Bei Natur-Trails ist zu prüfen, ob es Nutzungskonflikte mit dem Jagdbetrieb, den Wanderern und sonstigen Naturnutzern gibt. Gerade in Hinblick auf diese Thematik unterstützt ein entsprechendes Lenkungssystem für Mountainbiker und Wanderer durch ein einheitliches, standardisiertes Beschilderungssystem der Trails und Wege deren Sicherheit.

Für nähere Informationen steht die Landwirtschaftskammer beratend zur Verfügung

Umsetzung einer Routenerschließung

- 1** Routenfestlegung samt Diskurs mit Grundstückseigentümern und allen relevanten Partnern
- 2** Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vertragspartnern (Vorlage: Mustervertrag Mountainbike Fair Play) sowie digitale Übermittlung der abgeschlossenen Verträge an die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität (abt7.post@ktn.gv.at)
- 3** Datenerfassung, Digitalisierung sowie Beschilderung der Route gemäß Vorgabe Mountainbike Fair Play
 - Datenerfassung (Streckenlänge, Höhendaten, Wegbeschaffenheit und Wegpunkte)
 - Höhenprofilerstellung
 - Festlegung der Schwierigkeitsgrade (bei Fragen Rücksprache mit Kärnten Werbung)
 - Streckenbeschilderung mit Leitsystemvernetzung
 - Erstellung eines Roadbooks (Weginformation für Touren in Form einer Tabelle)

- Digitalisierung des Streckenangebots mit Visualisierung im Web mittels GPS (digitale Aufbereitung und Darstellung der Daten in Zusammenarbeit mit den Tourismusverantwortlichen bzw. Kartographen)

4 Eingabe der Route im Tourenportal durch die jeweilige regionale Tourismusorganisation

5 Information über eine neue Route an die Kärnten Werbung (Aufnahme im System versicherter Routen) durch die jeweilige regionale Tourismusorganisation

Evaluierung der Route

Die ständige Weiterentwicklung der Routen mit erforderlicher Qualitätskontrolle beinhaltet die laufende Wartung des Wegenetzes samt Beschilderung. In diesem Zusammenhang können auch Lückenschlüsse und neue Varianten forciert werden. Es wird daher empfohlen, die Route nach zwei bis drei Jahren zu evaluieren.



Hubert Baumgartner
Baumgartnerhof



Nach umfangreichen Informationen und aus der Betrachtung als Tourismus-/Gastrobetrieb, Grundbesitzer und auch Jäger, habe ich mich dazu entschlossen das Projekt **Lake.bike** der Tourismusregion Villach – Faaker See – Ossiacher See zu unterstützen.

Die Trails wurden so angelegt, dass sie sich nicht nur perfekt in die Natur eingliedern und die Wanderwege nicht stören, sondern durch sanfte Berührungspunkte ein „mögliches Miteinander“ darstellen. Die Wild-Ruhezonen wurden durch das Projekt bewusst geschützt und werden auch bei weiteren Ausbauten in keinerlei Art und Weise genutzt.

Ich denke, dass mit diesen Flow-Trails einerseits die Basis für das Mountainbike-Angebot in der Region gesetzt wurde und auch die touristische Relevanz rasch erreicht wurde. Dass sich die Infrastruktur bewährt hat, zeigen bereits nach kurzer Zeit die Besucherzahlen (Flowgartner Trail: ca. 15.000 Durchfahrten 2020).

Summa summarum möchte ich allen Beteiligten meinen Dank aussprechen, da auf alle Anliegen Bedacht genommen wurde und somit die Baumgartnerhöhe das Prinzip Fair Play perfekt darstellt.



LANDESWEIT EINHEITLICHES BESCHILDERUNGSSYSTEM

Freigegebene Radwege mit einem klaren Leitsystem sind für Touristen und für Einheimische eine unabdingbare Voraussetzung. Es erhöht deren Attraktivität und soll die sichere Benützung der Mountainbike-Strecken und gleichzeitig auch die Einhaltung der Wegtreue gewährleisten.

Das kärnterweit einheitliche Beschilderungssystem soll ein standardisiertes, unkompliziertes und verlässliches Leitsystem für den Mountainbiker darstellen. Beschilderungen aus geprüften, nachhaltigen Materialien mit geringeren CO₂-Werten sollten gegenüber einer Ausführung in Alu der Vorzug gegeben werden. Dies führt auch zu einer harmonischen Einbettung der Schilder in die Naturlandschaft und trägt maßgeblich zu Umwelt- und Klimaschutz bei. Das Beschilderungssystem informiert über Routenverlauf, Schwierigkeitsgrad, Ziel der Route, Streckencharakteristik und Streckenprofil. Vor allem die Ausweisung der Schwierigkeitsgrade und die Routeninformation geben wichtige Entscheidungshilfen bei der Abstimmung einer Route auf Kondition und Können der Biker.

Die Kärntner Tourismusregionen haben sich dazu bekannt, ihre Gesamtbeschilderung im Mountainbike-Bereich gemäß dieser landesweit vorgegebenen Systematik umzusetzen.

Das Beschilderungssystem nach dem Fair-Play-Muster ist für alle Mountainbike-Routen bindend.

Die Finanzierung der Mountainbike-Schilder kann über Tourismusregion, Gemeinde bzw. Tourismusverband erfolgen. Die in diesem Leitfaden angeführten Schilder dienen lediglich der Veranschaulichung und werden nicht vollständig angeführt. Die Grafik aller aktuellen Schilder ist bei der jeweils zuständigen Organisation einzuholen.



Die Grafik für die Streckenbeschilderung wird unter www.kaernten.at/touris zur Verfügung gestellt.

Ausgangsschild MTB-Tour

Wenn mehrere Touren mit dem gleichen Schwierigkeitsgrad von einem Ausgangspunkt starten, können diese auch gesammelt auf einem Ausgangsschild dargestellt werden.



Wegweiser MTB-Tour

Diese Wegweiser werden an allen Stellen mit Kreuzungspunkten angebracht. Genereller Inhalt dieser Wegweiser sind Richtungspfeil, Schwierigkeitsgrad, Name und / oder Tour-Nummer. Unter dem Pfeil kann die regionale Website zum Mountainbike-Angebot angegeben werden. Der rechte Streifen gibt Platz für das Regionslogo, für die Ausweisung von zusammenhängenden Routen oder für Aufkleber.



Ausgangsschild MTB-Trail



Wegweiser MTB-Trail



Transfertafeln

Zufahrtswege zu Touren und/oder Trails werden als Transfer Strecken ausgeschildert.



Schwierigkeitsgrade



Grün = sehr leicht

Blau = leicht

Rot = mittel

Schwarz = schwer

Informationsschilder

Dieser Weg wird sowohl von Mountainbikern als auch von Wanderern verwendet. Hier gilt immer, dass der Wanderer Vorrang hat und man dementsprechend auch seine Geschwindigkeit reduzieren soll.



Dieser Weg ist ausschließlich für Wanderer vorgesehen und für Mountainbiker verboten.



Dieser Weg ist ausschließlich für Mountainbiker vorgesehen.



Öffnungszeiten

ÖFFNUNGSZEITEN MOUNTAINBIKE STRECKEN



01. Mai bis 15. September: 09:00 Uhr bis 19.00 Uhr
16. September bis 31. Oktober: 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
01. November bis 30. April: geschlossen!
 Kurzfristige Änderungen vorbehalten.

Verhaltensregeln



Verhaltensregeln

Die Benützung der Mountainbike Strecken ist vom **01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr** nur mit geeignetem Fahrrad und mit Schutzausrüstung gestattet.

Es ist **ausschließlich** die Benützung der freigegebenen markierten Wegstrecken erlaubt.

Schwierigkeitsgrade: • **BLAU = leicht** • **ROT = mittel** • **SCHWARZ = schwer**

Wählen Sie den Schwierigkeitsgrad des Mountainbikeweges oder der Radtour Ihrer Fahrtechnik und Kondition angepasst - **keine Selbstüberschätzung!**

Überprüfen Sie vor jeder Fahrt ihr Sportgerät und Ihre Ausrüstung.

Fahren Sie auf halbe Sicht mit kontrollierter Geschwindigkeit dem Gelände und Bodenverhältnis angepasst. Die fahr- und sicherheitstechnischen Bedingungen können sich jederzeit ändern.

Auf Fußgänger ist besonders zu achten.

Eltern halten für ihre Kinder!

Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, **Feuermachen**, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3m Baumhöhe **gesetzlich verboten**.

Forststraßen und der Wald sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Arbeitern, Kraftfahrzeugen, gelagertem Holz und Schlaglöchern.

Wir bitten um **Rücksicht** der Umwelt gegenüber: Vermeiden Sie Lärm und Verschmutzung. Schränken Sie den Fahrbetrieb in der Dämmerung zum Schutz der Wildtiere ein.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

Im Bedarfsfall **Erste Hilfe leisten!**

Notrufnummer der Rettung: **144**

DANKE!

Warn- und Hinweistafeln sind über die zuständigen Interessenvertretungen (Almwirtschaftsverein, Landwirtschaftskammer, etc.) oder Gemeinden zu beziehen.

Dieses Schild ist am Beginn eines Trails anzubringen



Die SOS Schilder sind entlang eines MTB-Trails alle 100m anzubringen. Jede Tafel erhält eine Sektion und einen dazugehörigen Punkt, der genau mit GPS verortet werden muss. Diese Punkte sind vor der Aufstellung mit den jeweiligen Einsatzorganisationen (Bergrettung, LAWZ, Bundesministerium) abzustimmen.



Achtung Weidevieh [44 x 22 cm]

Mountainbiker müssen auf Weidevieh entlang der Route achten. Richtiges Verhalten dient dem Schutz der Tiere und der eigenen Sicherheit.



Befristetes Forstliches Sperrgebiet

Forstliche Sperrgebiete kennzeichnen Bereiche zum besonderen Schutz des Waldes oder der Erholungsuchenden vor Gefahren. Ihre Missachtung ist gesetzwidrig und kann lebensgefährlich sein. Ein forstwirtschaftliches Sperrgebiet ausweisende Tafeln finden sich grundsätzlich an jenen Stellen, an denen öffentliche Wege und Straßen, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Skirouten, Skipisten oder Loipen in die gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen.

Das Hinweisschild „Gefahr durch Waldarbeit“ signalisiert besondere Gefahren durch Bewirtschaftungsmaßnahmen für die auf der Zusatztafel angeführte Dauer. Mountainbiker so wie alle anderen an der Waldbewirtschaftung nicht beteiligten Personen haben den Gefahrenbereich zu meiden.



Forststraße

Die Fahrverbotstafel signalisiert eine Forststraße. Sie ist Arbeitsplatz und dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder und der Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des über die Forststraße Verfügungsberechtigten ist das Befahren (auch mit Fahrrädern) untersagt.



FAIR-PLAY-REGELN



Klare Verhaltensregeln und deren Beachtung sind ein wesentlicher Bestandteil von Mountainbike-Verträgen und signalisieren den Konsens zwischen Grundeigentümern, Mountainbikern und anderen Waldnutzern. Mit diesem Verhaltenskodex soll der Respekt des Menschen gegenüber der Natur und weiteren Nutzern (z. B. Wanderer, Spaziergänger) zum Ausdruck gebracht werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Fair-Play-Regeln sind zur Schaffung von mehr Bewusstsein laufend zu kommunizieren.

Um ein reibungsloses Miteinander zwischen Grundstücksbewirtschaftern und Mountainbikern zu gewährleisten sowie zum Schutz sensibler Lebensräume, ist auch eine ständige Bewusstseinsbildung seitens der Kooperationspartner und der regionalen Tourismusorganisation, Tourismusverbänden und Tourismusgemeinden unerlässlich. Die Kooperationspartner stellen gemeinsame Überlegungen an, wie mit Hilfe von Informationsveranstaltungen, Fachpublikationen und sonstigen Medien die Einhaltung der Fair-Play-Regeln verbessert werden kann.

In diesem Sinne sind z. B. die aktive Einbindung des Handels oder die Mitwirkung bei bewusstseinsbildenden Initiativen wie „Respektiere deine Grenzen“ angedacht. Im Rahmen dieser österreichweiten Aufklärungskampagne werden die freigegebenen Routen und Verhaltensregeln für eine naturverträgliche Sportausübung im Wald und alpinen Gelände bekannt gemacht.

Auch Schulungsmaßnahmen in Mountainbike-Zentren tragen zu den oben genannten Zielen bei. Neben einer sicheren Fahrtechnik für das Bergauf- und Bergabfahren werden den Mountainbikern auch wertvolle Tipps zum Sportgerät sowie wichtige Verhaltensregeln nähergebracht.

Auf den freigegebenen Mountainbike-Strecken in Kärnten gelten die folgenden Verhaltensregeln zum Schutz der Mountainbiker und all jener, für die der Wald Arbeitsstätte oder Erholungsraum ist:

MTB-FAIR-PLAY

- 1 Wir bleiben auf gekennzeichneten und beschilderten Strecken. Die Wegetreue ist die Basis für ein geordnetes und respektvolles Miteinander.
- 2 Wir überprüfen laufend unsere Sportgeräte und fahren mit einem Helm.
- 3 Wir beachten Mountainbike-Karten, Tourenbeschreibungen und die Straßenverkehrsordnung.
- 4 Wir benützen die Strecken nur in den vertraglich fixierten Zeiträumen und auf eigene Gefahr.
- 5 Wir befahren und betreten kein befristetes forstliches oder jagdliches Sperrgebiet.
- 6 Forststraßen sind Arbeitsplatz, der Wald ist Betriebsfläche. Mit Arbeitsmaschinen, Holz, Weidevieh oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn ist zu rechnen.
- 7 Wir achten besonders auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
- 8 Forststraßen und Wanderwege werden im Schritttempo gequert. Fußgänger, Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen haben Vorrang.
- 9 Auf den Vorrang von Wanderern gegenüber Mountainbikern wird geachtet.
- 10 Wir fahren auf halbe Sicht mit kontrollierter Geschwindigkeit; bei unerwartet auftretenden Hindernissen steigen wir ab und umgehen das Hindernis.
- 11 Wir leisten notfalls Erste Hilfe.
- 12 Wir achten auf Nutztiere, nähern uns ihnen langsam und halten Abstand.
- 13 Wir schließen Weidegatter und Tore.
- 14 Wir fahren nicht in der Dämmerung zum Schutz der Wildtiere.
- 15 Wir halten die Umwelt sauber und vermeiden Lärm.



NUTZUNGSVEREINBARUNG

für den

- Mountainbikeweg** „.....“
- Mountainbike-Trail** „.....“

abgeschlossen zwischen

....., kurz „Grundeigentümer“

Weggenossenschaft/Bringungsgemeinschaft

vertreten durch den Obmann,, kurz „Wegberechtigter“

und

....., kurz „Vertragspartner“ genannt.

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand März 2024, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte gibt die über die unten genannten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage dargestellte(n) Wegstrecke(n) wie folgt für das Radfahren frei:

KG	Gst.-Nr.	Länge (m)

Zeitraum	Tageszeit
1. Mai – 31. August	9.00 – 19.00 Uhr
1. September – 31. Oktober	9.00 – 17.00 Uhr

- 1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.



2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt am und endet am ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Nach Ablauf der vereinbarten Dauer kann der Vertrag einvernehmlich für einen vereinbarten Zeitraum schriftlich verlängert werden.
- 2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.
- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungserschwerisse gebührt dem Grundeigentümer/Wegberechtigten ein jährliches Entgelt¹ in der Höhe von netto Euro je lfm.
- 3.2. Für lfm errechnet sich daher ein jährliches Entgelt von insgesamt Euro der zuzüglich% Umsatzsteuer bis 15. Juni jeden Jahres bei der auf das Konto IBAN Nr., BIC, zu entrichten ist.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2020, März 2024, wertgesichert.
- 3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2 %Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1. Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner und dessen Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die freigegebenen Routen sowie Zufahrtswege für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer/Wegberechtigten bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte kann die Wegstrecken aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder

¹ Gemäß dem Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ beträgt der nach dem VPI 2020, März 2024 wertgesicherte Mindest-Richtsatz für Mountainbike-Wege und Trails 0,37 € je Laufmeter.

teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer/Wegberechtigten. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer/Wegberechtigten veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.

- 4.3. Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen sind neben den Benutzungszeiten auch die Fair-Play-Regeln des Mountainbike-Leitfadens, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig ist, zur Kenntnis zu bringen (Benutzungsregeln)
- 4.4. Die Benutzungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5. angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Wegstrecke gut lesbar anzuführen.
- 4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Wegstrecke, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Wegstrecke sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr". Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten zu erfolgen.
- 4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Wegstrecken und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
- 4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf seine Kosten zu erfüllen.

5. Haftung

- 5.1. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Wegstrecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer

verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies umfasst auch etwaige erforderliche Absturzsicherungen und Geländer. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Wegstrecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem danebenliegenden Bewuchs und aus dem Zustand des danebenliegenden Waldes zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer/Wegberechtigten schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Wegstrecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.

- 5.2. Vom Grundeigentümer/Wegberechtigten werden die freigegebenen Wegstrecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer/Wegberechtigte übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benutzbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5. verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer/Wegberechtigten bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benützer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4. Der Grundeigentümer/Wegberechtigten haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.5. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer/Wegberechtigten gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner den Grundeigentümer/Wegberechtigten für die aus einem Rechtsstreit wegen Sach- oder Personenschäden in Zusammenhang mit der Radwegbenützung erwachsenen Kosten, die vom Grundeigentümer/Wegberechtigten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 5.6. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 7,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer/Wegberechtigten bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Wegstrecke sofort zu sperren.
- 5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Wegstrecke vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer/Wegberechtigten zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

- 6.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

- 7.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 7.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers/Wegberechtigten vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer/Wegberechtigten unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
- 7.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

8. Vertragsausfertigung

- 8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

9. Zusatzvereinbarung Mountainbike-Trails

- 9.1. Nutzungszweck und Nutzungsumfang
Der Vertragspartner ist berechtigt, den Trail lt. Plan und Beschreibung anzulegen, mit Hinweistafeln zu markieren, zu betreiben, diesen verkehrssicher zu gestalten und instand zu halten.

Nach Fertigstellung hat der Vertragspartner die tatsächliche Weglänge und beanspruchte Fläche einvernehmlich festzustellen. Die tatsächliche Weglänge bildet die Basis für jährliche Vergütung, die beanspruchte Fläche die Grundlage für die einmalige Entschädigung.
- 9.2. Wiederherstellung bei Vertragsbeendigung (optional)
Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand binnen einer Frist von geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt auf seine Kosten zurückzustellen (z.B. in Form von Rückbau, Rekultivierung, Bewaldung mit standorttauglichen Bäumen). Der Grundeigentümer/Wegberechtigten ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Durchführung zu veranlassen, soweit der Vertragspartner den ursprünglichen Zustand nicht innerhalb obiger Frist wiederherstellt. Ansonsten gilt Punkt 2.3. sinngemäß.
- 9.3. Entgelt und Entschädigung (optional)
Zusätzlich zum jährlichen Benützungsentgelt gemäß Punkt 3. verpflichtet sich der Vertragspartner, dem Grundeigentümer/Wegberechtigten für besondere Erschwernisse und Ertragsminderungen wie z. B. Zuwachsverluste, Hiebsunreife, Wurzelschäden u. ä. eine einmalige Entschädigung in Höhe von zu leisten, sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen die aufgetretenen zusätzlichen Schäden mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten zu besichtigen und diese ebenso wie

- später auftretende Folgeschäden (z.B. Windwurf, Schneedruck, Hangrutschungen) innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Schadensbewertung abzugelten.
- Kommt eine einvernehmliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, hat die Bewertung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich bestellten Sachverständigen zu erfolgen. Die Kosten dafür trägt der Vertragspartner.
- 9.4. Errichtung, Bewilligungen, Änderungen
Der vertragsgegenständliche Trail ist entsprechend der Streckenführung sowie der Projektunterlagen auf Kosten des Vertragspartners zu errichten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers/Wegberechtigten.

Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Mountainbiken sowie durch die Errichtung oder Anpassung des Trails bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen und auf seine Kosten zu erfüllen.

Die Schlägerung und marktgerechte Ausformung von Einzelbäumen für die Errichtung und Instandhaltung des Trails hat durch den Vertragspartner auf seine Kosten nach Maßgabe der forstrechtlichen Bestimmungen in Absprache mit dem Grundeigentümer/Wegberechtigten zu erfolgen. Das Holz verbleibt im Eigentum des Grundeigentümers/Wegberechtigten und ist zur Abholung an der Forststraße bereit zu stellen.

Der Vertragspartner hat Erosionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Trail entsprechend abzusichern. Bei der Errichtung und Instandhaltung dürfen keine chemischen Substanzen, die in den Boden gelangen können, verwendet werden.

Für allfällige Investitionen gebührt dem Vertragspartner kein Ersatz.

10. Sonderbestimmungen**Datum und Unterschriften:**

.....



IMPRESSUM

Mountainbike Fair Play in Kärnten – Leitlinie der Kärntner Landesregierung sowie der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten.

Herausgeber: Land Kärnten, Tourismusreferat, Landwirtschaftskammer Kärnten, Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH

Medieninhaber/Verleger: Land Kärnten, Tourismusreferat, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.

Konzeption/Gestaltung: Agentur Weitblick, www.agentur-weitblick.at

Druck: mst druck:optimiererer gmbh

Bildmaterial: Moritz Ablinger, Helge Bauer, Familie Baumgartner, Franz Gerdl, Paul Gruber, Martin Hofmann, Christoph Oberschneider, David Schultheiß, Michael Stabenheiner, Martin Steinhäler, Landespressediens Kärnten, Lukas Pilz, Erich Varh, Envato Elements

Alle Angaben Stand Juni 2024.



LAND  KÄRNTEN

Tourismusreferat des Landes Kärnten

Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: +43 50 536 22701

E-Mail: sebastian.schuschnig@ktn.gv.at

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

E-Mail: abt7.post@ktn.gv.at



Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten

Referat 10 / Forstwirtschaft

Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: +43 463 58501280

E-Mail: forstwirtschaft@lk-kaernten.at



Kärnten Werbung

Marketing & Innovationsmanagement GmbH

Paco Wrolich (Radkoordinator Kärnten Werbung)

Völkermarkterring 21–23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: +43 463 300098, E-Mail: wrolich@kaernten.at



Kärntner Gemeindebund

Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: +43 463 55111, E-Mail: gemeindebund@ktn.gde.at



Mountainbike Haftpflicht-Versicherungsträger

KOBAN SÜDVERS GmbH, Kompetenzzentrum für öffentliche Einrichtungen, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten,

GISA-Zahl: 24631709,

St. Veiter Ring 1A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

Telefon: +43 50 871 3400, E-Mail: office.oee@kobangroup.at

DOWNLOADS

Unter www.ktn.gv.at, www.lk-kaernten.at, www.kaernten.at/touris, www.touren.kaernten.at können diese Broschüre, der Mustervertrag sowie weitere Informationen kostenlos heruntergeladen werden.